

Westdeutscher Tischtennis-Verband Bezirk Ostwestfalen-Lippe



Satzung und Ordnungen

Stand: 6. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

A Satzung

B Verwaltungsordnung des Sportausschusses

C Jugendordnung

D Spielordnung

E Ehrenordnung

Wird im Text der Satzung und Ordnungen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter mit Frauen und Männern besetzbar!

§ 1 Mitglieder

Dem Bezirk Ostwestfalen-Lippe gehören die Mitglieder des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes e.V. (WTTV e.V.) an, die in dem Gebiet nachstehender sieben Kreise ihren Sitz haben:

- Bielefeld-Halle
- Herford
- Höxter-Warburg
- Lippe
- Minden-Lübbecke
- Paderborn
- Wiedenbrück

Die Gebiete dieser Kreise sind aus deren Satzungen ersichtlich.

Das Präsidium des WTTV e.V. kann das Gebiet des Bezirkes ändern.

§ 2 Organe

Organe des Bezirks sind:

- der Bezirkstag
- der Bezirksbeirat
- der Bezirksvorstand
- die folgenden Ausschüsse:
 - der Bezirksspruchausschuss
 - der Bezirksschiedsrichterausschuss
 - der Bezirkssportausschuss
 - der Bezirksjugendausschuss

§ 3 Bezirkstag

Der Bezirkstag ist oberstes Organ des Bezirkes.

Der ordentliche Bezirkstag findet in den Jahren mit ungerader Jahreszahl statt.

Außerordentliche Bezirkstage müssen auf Beschluss des Bezirksvorstandes, auf Verlangen des Verbandsvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bezirkes einberufen werden.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter des Vorsitzenden, beruft den Bezirkstag durch schriftliche Einladung mindestens 6 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Anträge der Mitglieder und Kreise zur Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem Stellvertreter des Vorsitzenden, 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Verspätete Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht und zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie vor Sitzungsbeginn vorliegen und 2/3 der anwesenden Stimmen die Dringlichkeit bejahen. Satzungsänderungen können aufgrund eines Dringlichkeitsantrages nicht beschlossen werden, wohl aber Änderungen der Anlagen zur Satzung.

Auf dem Bezirkstag haben die Kreise für je 3 Vereine sowie für eine Restzahl von 2 Vereinen eine Stimme. Das Stimmrecht kann von jedem Verbandsangehörigen des

Bezirks als Delegierter ausgeübt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ein Delegierter kann bis zu 3 Stimmen auf sich vereinigen. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Jedem Mitglied des Bezirksvorstandes und jedem Kreisvorsitzenden steht eine Stimme zu, wobei sich die Kreisvorsitzenden von ihrem gewählten Stellvertreter vertreten lassen können.

Der Bezirkstag wählt und entlastet die Mitglieder des Bezirksvorstandes und der Ausschüsse. Die Wahl des Jugendausschusses regelt die Jugendordnung. Der Bezirkstag wählt außerdem zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer. Er beschließt Änderungen der Bezirkssatzung vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des WTTV e.V.

Die Amtszeit der Mitglieder des Bezirksvorstandes und der Ausschüsse beträgt 2 Jahre. Jeder Amtsträger, dem der Bezirkstag das Vertrauen entzieht, muss sein Amt niederlegen.

§ 4 Bezirksbeirat

Der Bezirksbeirat nimmt in den Jahren mit gerader Jahreszahl die Aufgaben des ordentlichen Bezirkstages wahr, soweit sie diesem nicht gemäß § 3 vorbehalten sind.

Er muss ferner einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Kreise.

Dem Bezirksbeirat gehören neben den Mitgliedern des Bezirksvorstandes die Kreisvorsitzenden bzw. deren gewählte Stellvertreter an. Jedem Kreis stehen zwei weitere Beiratsmitglieder zu, bei mehr als 50 Vereinen drei. Die nicht dem Vorstand angehörenden Mitglieder des Sport- u. Jugendausschusses sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse können mit beratender Stimme an den Beiratssitzungen teilnehmen.

Den Vorsitz führt der Bezirksvorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 5 Bezirksvorstand

Der Bezirksvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Innerhalb des Bezirksvorstandes sind folgende Ämter zu besetzen:

- Vorsitzender
- Stellvertreter des Vorsitzenden
- Kassenwart
- Sportwart
- Damenwart
- Pressewart
- Jugendwart
- Jugendsportwart

Ehrevorsitzende haben im Vorstand Sitz und Stimme.

Der Vorsitzende kann nicht Kassenwart sein. Die Kassenprüfer und stellvertretenden Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Innerhalb des Vorstandes hat jedes Mitglied auch bei Wahrnehmung mehrerer Ämter nur ein Stimmrecht.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Bezirksversammlung und des Bezirksbeirates, erledigt die laufenden Geschäfte und bestellt die Delegierten zum Verbandstag.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter des Vorsitzenden, vertritt den Bezirk.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter des Vorsitzenden, beruft den Vorstand ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens fünf anwesend sind. Die nicht dem Vorstand angehörenden Mitglieder des Sport- u. Jugendausschusses sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse sind ebenfalls zu den Vorstandssitzungen einzuladen und können mit beratender Stimme daran teilnehmen.

Auf Verlangen von mindestens vier Vorstandsmitgliedern muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter des Vorsitzenden, kann in dringenden Fällen alle Maßnahmen - mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Strafen - treffen, die von Organen des Bezirkes satzungsgemäß getroffen werden können. Die Suspendierung eines Mitgliedes oder Verbandsangehörigen ist dabei zulässig. Jede derartige Maßnahme ist eine vorläufige Anordnung. Sie wird wirksam, wenn sie dem Betroffenen bekannt gegeben wird. Sie tritt jedoch nach einem Monat von selbst außer Kraft, wenn nicht inzwischen das für die Entscheidung zuständige Organ einberufen worden ist. Sie darf nur wiederholt werden, wenn und solange die Einberufung des zuständigen Organs unmöglich ist.

§ 6 Bezirksspruchausschuss

Die Gerichtsbarkeit des Bezirkes wird vom Bezirksspruchausschuss ausgeübt. Das Verfahren und die Befugnisse dieses Ausschusses regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des WTTV e.V.

Der Bezirksspruchausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie mindestens zwei Ersatzbeisitzern zusammen, die auf dem Bezirkstag gewählt werden.

Dem Bezirksspruchausschuss dürfen weder Vorstandsmitglieder noch Ausschussmitglieder angehören.

Die Zusammensetzung dieses Gremiums soll so vorgenommen werden, dass die Mitglieder jeweils verschiedenen Kreisen angehören. Lässt sich dieses Ziel in Ermangelung entsprechender Wahlvorschläge nicht erreichen, sollen die Mitglieder wenigstens verschiedenen Vereinen angehören.

§ 7 Bezirksschiedsrichterausschuss

Der Bezirksschiedsrichterausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Alle Mitglieder sollten während ihrer Amtsperiode über eine gültige

Schiedsrichterlizenz verfügen. Die Mitglieder sind vom Bezirkstag zu wählen. Die Aufgaben des Schiedsrichterausschusses regelt die Schiedsrichterordnung des WTTV e.V.

§ 8 Spieltage und Anschlagzeit am Sonntag

Die Wochentage werden gem. G 4.1 der WO zusätzlich zur Austragung von Meisterschaftsspielen als verbindliche Termine zugelassen.

Für den Nachwuchsbereich kann der Bezirksjugendtag Einschränkungen beschließen.

Die Anschlagzeit für Meisterschaftsspiele am Sonntag wird auf 11:00 Uhr festgesetzt.

§ 9 Beschlussfassung

Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anders vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.

Erreicht bei Wahlen kein Bewerber die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen erforderlich. Gewählt ist, wer dann die meisten Stimmen erhält.

Hat am ersten Wahlgang nur ein Bewerber teilgenommen, der die Mehrheit nicht erreicht hat, schließt sich ein zweiter Wahlgang an, zu dem dieser Bewerber und auch weitere Bewerber zugelassen sind. Ist ein anderer Bewerber nicht vorhanden, so ist dieser Wahlgang im Rahmen einer neuen Wahlversammlung zu verhandeln.

Über jedes einzelne Amt ist gesondert abzustimmen. Die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Ausschüsse werden in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt.

Über jeden Bezirkstag und jede Beiratssitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die zur Abstimmung gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Liegen schriftliche Anträge vor, sind diese dem Protokoll beizufügen, auch wenn sie abgelehnt wurden. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter. Beide unterzeichnen das Protokoll. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Verband zu übersenden.

§ 10 Weisungen des WTTV e.V.

Die Organe des Bezirkes sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung des WTTV e.V. und deren Anlagen sowie die der Wettspielordnung des DTTB einzuhalten, die satzungsgemäßen Weisungen und Anordnungen des Verbandes durchzuführen und deren Einhaltung und Durchführung in den ihnen unterstellten Kreisen zu überwachen und durchzusetzen.

Derartige Weisungen gehen den Beschlüssen des Bezirkstages und Bezirksbeirates

vor.

Der Bezirk hat dem Verband die verlangten Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Finanzen

Der Bezirk erhebt keine eigenen Beiträge von seinen Mitgliedern.

Von den Kreisen wird ein Organisationskostenzuschuss als Umlage erhoben, die zum 01.10. der laufenden Saison fällig wird. Die Höhe dieser Umlage wird vom Bezirkstag oder Bezirksbeirat festgesetzt.

Die am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften entrichten eine Meldegebühr, die am 01.08. der laufenden Saison fällig wird. Die Höhe dieser Meldegebühr wird vom Bezirkstag oder Bezirksbeirat festgesetzt.

Sämtliche Ordnungsstrafen, Mahn- Meldegebühren, Startgelder und Kreisumlagen werden durch die Bezirkskasse per SEPA-Basis-Lastschriftmandat eingezogen. Der jeweilige Zeitpunkt des Einzuges wird über das Bezirksrundsreiben bekanntgegeben.

Zu diesem Zweck ist der Bezirkskasse ein entsprechendes Mandat zu erteilen.

Dem Vizepräsidenten Finanzen des WTTV e.V. ist auf Verlangen über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Das Geschäftsjahr des Bezirkes beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Als Anlagen dieser Satzung sind für die Mitglieder und Verbandsangehörige im Bezirk verbindlich

- die Verwaltungsordnung des Sportausschusses
- die Jugendordnung
- die Spielordnung
- die Ehrenordnung

Diese Anlagen werden vom Bezirkstag oder Bezirksbeirat mit Mehrheit beschlossen und geändert.

Diese Satzung tritt am 6. Juni 2015 in Kraft. Gleichzeitig sind alle früheren Satzungen und Ordnungen des Bezirkes aufgehoben.

§ 1 Allgemeines

Die Verwaltungsordnung des Sportausschusses ist eine Anlage zur Satzung des Bezirkes und dient als Richtlinie für die Durchführung der Aufgaben des Sportausschusses.

§ 2 Mitglieder und Wahl des Sportausschusses

Dem Sportausschuss gehören an:

- Sportwart
- Damenwart
- Seniorenwart
- Jugendwart
- Vorsitzender des Schiedsrichterausschusses
- Beauftragter für das Lehrwesen
- Beauftragter für Vereinsentwicklung und Breitensport
- bis zu 5 Beisitzer, die Sport- u. Damenwart insbesondere in folgenden Bereichen unterstützen:
 - Bezirkseinzelleistungen
 - Ranglistenspiele
 - Pokalspiele
 - Staffelleitung der Damen
 - Staffelleitung der Herren

Der Sportausschuss wird auf dem Bezirkstag für zwei Jahre gewählt.

Er ist insbesondere zuständig für

- die Vergabe, Abwicklung und Überwachung aller sportlichen Veranstaltungen der Damen und Herren, Seniorinnen und Senioren des Bezirkes,
- die Entscheidung über die Quoten der Kreise für die Bezirkseinzelleistungen und Bezirksranglistenspiele sowie deren Spielmodus,
- die Nominierung für die Westdeutschen Einzelleistungen der Damen und Herren sowie der Seniorinnen und Senioren,
- die Nominierung zu den WTTV-Ranglistenspielen der Damen und Herren,
- die Erstellung des Rahmenterminplanes in enger Abstimmung mit dem Vorstand,
- die Staffeleinteilung der Bezirksligen und Bezirksklassen der Damen und Herren
- eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Erwachsenensports.

§ 3 Sportwart

Der Sportwart ist Vorsitzender des Bezirkssportausschusses. Ihm obliegt insbesondere die Vertretung des Bezirkes beim WTTV e.V. in allen sportlichen Angelegenheiten.

Der Sportwart kann seine Aufgaben an andere Mitglieder des Sportausschusses delegieren.

§ 4 Damenwart

Der Damenwart ist zuständig für die Förderung und Überwachung des Damensports im Bezirk.

§ 5 Seniorenwart

Der Seniorenwart ist zuständig für die Förderung und Überwachung des Seniorensports im Bezirk.

§ 6 Beauftragter für Lehrwesen

Der Beauftragte für Lehrwesen dient als Ansprechpartner für die Vereine und soll als Verbindungsglied zwischen den Kreisen, dem Bezirk und dem Verband dienen.

Zu seinen Aufgaben gehört die Mithilfe bei der Terminierung von Assistenztrainer-Ausbildung und ggf. deren Durchführung, die Organisation und Durchführung von Nachwuchstrainer-Ausbildungen, Erstellung einer Trainerdatenbank für den Bezirk und die Unterstützung der Vereine bei der Trainersuche.

§ 7 Beauftragter für Vereinsentwicklung und Breitensport

Der Beauftragte für Vereinsentwicklung ist zuständig für die Förderung und Überwachung der Aktivitäten im Bereich Breitensport und Vereinsentwicklung im Bezirk. Der Aufgabenbereich „Mini-Meisterschaften“ wird durch den Jugendausschuss abgedeckt.

§ 8 Schlussbestimmung

Die im Rahmen der Satzung und deren Anlagen gefassten Beschlüsse des Sportausschusses sind verbindlich.

Ergänzungen oder Änderungen dieser Verwaltungsordnung müssen in geeigneter Form den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

Diese Verwaltungsordnung des Sportausschusses tritt am 9. Juni 2013 in Kraft.

§ 1 Allgemeines

Die Jugendordnung ist eine Anlage zur Satzung des Bezirkes. Sie dient als Richtlinie für die Durchführung der Aufgaben des Jugendausschusses.

§ 2 Jugendtag

Der Jugendtag findet in jedem Jahr vor dem Bezirkstag bzw. vor der Bezirksbeiratssitzung statt. Den Vorsitz beim Jugendtag führt der Jugendwart, im Verhinderungsfall der Jugendsportwart.

Beim Jugendtag hat jeder Kreis drei Stimmen, wobei jeder Delegierte bis zu zwei Stimmen auf sich vereinigen kann. Jedem Mitglied des Jugendausschusses steht eine Stimme zu. Alle Mitglieder des Vorstandes können mit beratender Stimme am Jugendtag teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Über jeden Bezirksjugendtag ist ein Protokoll zu führen, in dem die zur Abstimmung gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Liegen schriftliche Anträge vor, sind diese dem Protokoll beizufügen, auch wenn sie abgelehnt wurden. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter. Beide unterzeichnen das Protokoll.

§ 3 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die alle zwei Jahre, und zwar in den Jahren mit ungerader Jahreszahl, von den Delegierten des Jugendtages gewählt werden. Die Wahl des Jugendausschusses bedarf der Bestätigung durch den Bezirkstag.

Dem Jugendausschuss gehören an:

- Jugendwart
- Jugendsportwart
- drei Beisitzer

Der Jugendausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Jugendwartes und mindestens zwei weiterer Mitglieder.

Er ist insbesondere zuständig für:

- die Vergabe, Abwicklung und Überwachung aller sportlichen Veranstaltungen der Jugend des Bezirkes,
- Nominierung zu Veranstaltungen des WTTV e.V.,
- die Leitung aller Nachwuchsstaffeln auf Bezirksebene,
- die Entscheidung über die Quoten der Kreise für die Bezirkseinzelseisterschaften und Bezirksranglistenspiele sowie deren Spielmodus,
- die Entscheidung über die Teilnehmer/innen an Lehrgängen
- die Überwachung und Förderung des Jugendsports auf Kreisebene,
- eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Jugendsports.

Der Jugendausschuss kann einzelne seiner Aufgaben delegieren.

§ 4 Jugendwart

Der Jugendwart ist Vorsitzender des Jugendausschusses. Im Verhinderungsfall wird er durch den Jugendsportwart vertreten.

Er ist insbesondere zuständig für:

- die Vertretung des Bezirks gegenüber der Verbandsjugendführung,
- die Durchführung der Jugendeinzel- und Mannschaftsmeisterschaften des Bezirks und die Meldung an die zuständigen Stellen des WTTV e.V. zu den entsprechenden Westdeutschen Meisterschaften und Ranglisten
- die Überwachung der Besetzung der Ämter und die Arbeit der Kreisjugendwarte,
- die Verwendung und Abrechnung der ihm für den Jugendbereich zur Verfügung gestellten Mittel.

Der Jugendwart kann seine Aufgaben an andere Mitglieder des Jugendausschusses delegieren.

Der Jugendwart ist verpflichtet, den Weisungen der Verbandsjugendführung Folge zu leisten.

§ 5 Mannschaftsmeisterschaften

Die anzugebenden Anschlagzeiten (auch der Ausweichspieltage) können nur in nachfolgend aufgeführtem Rahmen – früheste bzw. späteste Anschlagzeit – festgesetzt werden:

Spielklassen mit mehreren regional eingeteilten Staffeln:

=====

Freitag 18:00 Uhr – 18:30 Uhr

Samstag 14:00 Uhr – 18:30 Uhr

Sonntag 11:00 Uhr

Spielklassen mit nur einer Staffel:

=====

Samstag 14:00 Uhr – 18:30 Uhr

Sonntag 11:00 Uhr

Alle davon abweichenden Daten werden seitens der Staffelleitung geändert bzw. als unvollständige Meldung gewertet und mit einer Ordnungsstrafe geahndet.

§ 6 Bezirksmannschaftsmeisterschaften

Der Meister der Jungen-Bezirksliga und der Meister der eingleisigen Mädchen-Bezirksliga bzw. der Sieger des Entscheidungsspiels der beiden Staffelsieger einer zweigleisigen Mädchen-Bezirksliga sind Bezirksmannschaftsmeister.

Die Kreismeister der Schüler/Innen A und Schüler/Innen B ermitteln in einer Entscheidungsrunde den Bezirksmannschaftsmeister, der an den Spielen um die Westdeutsche Mannschaftsmeisterschaft teilnimmt. Hier sind alle Spielerinnen / Spieler spielberechtigt, die vom Alter her in diesen Klassen spielen können - egal, wo sie in der Punktspielrunde gemeldet sind.

Bei den Jungen und Mädchen wird auf Bezirksebene keine Entscheidungsrunde ausgetragen. Die Qualifikation zur Westdeutschen Mannschaftsmeisterschaft erfolgt über die jeweilige NRW-Liga. Nähere Details regelt der WTTV e.V.

§ 7 Kreisauswahlmannschaften

Nach Abschluss der Meisterschafts- und Relegationsspiele wird bei entsprechend großem Interesse der Kreise ein Wettbewerb für Kreisauswahlmannschaften in den Altersklassen Jugend und Schüler durchgeführt.

Die Durchführungsbestimmungen legt der Bezirksjugendausschuss fest.

§ 8 Bezirkseinzelseisterschaften

Die Ausrichtung der Bezirkseinzelseisterschaften für den Nachwuchsbereich wird vom Jugendausschuss grundsätzlich in folgender Reihenfolge vergeben, von der nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann:

Herford; Höxter-Warburg; Paderborn; Wiedenbrück; Lippe; Bielefeld-Halle; Minden-Lübbecke

Der ausrichtende Kreis ist dem Bezirk gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Veranstaltung verantwortlich.

Teilnahmeberechtigt sind die von den Kreisen entsprechend der vom Jugendausschuss festgelegten Quoten auf dem vom Bezirk vorgegebenen Weg gemeldeten Aktiven. Unentschuldigtes Fehlen von Aktiven wird mit einer Ordnungsstrafe geahndet.

Neben den Konkurrenzen für Jungen, Mädchen, Schüler u. Schülerinnen werden als Rahmenwettbewerbe die Konkurrenzen für die Altersklassen der Schüler/innen B und C ausgetragen.

Die Ergebnisse der Bezirksmeisterschaften bilden in Kombination mit den Ergebnissen bei den letzten Bezirksranglisten das Hauptkriterium für die Nominierung zu den WTTV-Jugend- und -Schülermeisterschaften.

§ 9 Bezirksranglisten

Während der Rückrunde finden die Bezirksranglistenspiele mit den Stichtagen für die neue Saison statt, an denen die von den Kreisen entsprechend der vom Jugendausschuss festgelegten Quoten gemeldeten Aktiven teilnahmeberechtigt sind. Über den Austragungsmodus und evtl. Freistellungen entscheidet der Jugendausschuss.

Die Ergebnisse dieser Ranglistenspiele bilden das Hauptkriterium für die Nominierungen zu den WTTV-Vorranglistenturnieren der Jungen, Mädchen, Schüler/innen A u. B.

§ 10 Bezirksentscheid der Minimeisterschaften

Der ausrichtende Kreis der Bezirkseinzelleisterschaften der Damen und Herren ist gleichzeitig auch für die Durchführung des Bezirksentscheides der Minimeisterschaften im gleichen Kalenderjahr verantwortlich.

Führt ein Kreis den Bezirksentscheid der Minimeisterschaften nicht durch, so ist der Bezirksvorstand berechtigt, ihm auch die Ausrichtung der Bezirksmeisterschaften zu entziehen.

§ 11 Sonderregelung für Ordnungsstrafen

Der Ordnungsstrafenkatalog des WTTV e.V. laut WO A 17.1 ist für den Bezirk OWL mit folgender Ausnahme bindend:

Außer für

- unentschuldigtes Fehlen bei den Bezirkseinzelleisterschaften und -ranglisten
- vorsätzlichen Falscheintragungen auf dem Originalspielbericht
- vorsätzliche Falscherfassung des Spielberichtes in „click-TT“

gilt im Jugendbereich der halbe Ordnungsstrafensatz.

§ 12 Schlussbestimmung

Die im Rahmen der Satzung und deren Anlagen gefassten Beschlüsse des Jugendausschusses sind verbindlich.

Ergänzungen oder Änderungen dieser Jugendordnung müssen in geeigneter Form den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

Diese Jugendordnung tritt am 6. Juni 2015 in Kraft.

§ 1 Allgemeines

Die Spielordnung ist eine Anlage zur Satzung des Bezirks. Sie wird ergänzend zur Wettspielordnung des DTTB und den entsprechenden Zusatzanordnungen des WTTV e.V. für den Spielbetrieb auf Bezirksebene erlassen.

§ 2 Mannschaftsmeisterschaften

Es werden Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren in folgenden Leistungsklassen ausgespielt:

- Bezirksliga
- Bezirksklasse

Sofern mehrere Staffeln eingerichtet werden, teilt der Sportausschuss die Mannschaften nach regionalen Gesichtspunkten auf diese Staffeln auf.

Die Vereine sind verpflichtet, für jede Mannschaft einen Festspieltag und einen Ersatzspieltag zu benennen, die den Anforderungen des §8 der Bezirkssatzung und den Vorgaben des Sportausschusses bzw. des Jugendausschusses bezüglich der Anschlagzeit genügen. Der Ersatzspieltag wird bei der Erstellung der Spielpläne herangezogen, wenn auf Grund eines Feiertages oder Schulferien der Festspieltag nicht herangezogen werden kann.

Vereine, die während der laufenden Saison ihre Angaben bezüglich Heimspieltag oder Anschlagzeit ändern möchten, müssen dies der Staffelleitung spätestens 4 Wochen vor dem ursprünglichen Spieltermin mitteilen. Eine derartige Änderung ist nur einmal pro Halbserie möglich.

Auf die Einhaltung der genannten 4-Wochen-Frist kann seitens der Staffelleitung verzichtet werden, wenn Umstände eintreten, die die terminplangemäße Austragung des Mannschaftskampfes aller Voraussicht nach verhindern. Hierzu zählen Ereignisse im Sinne „Höherer Gewalt“, nicht aber Personalprobleme im weitesten Sinne.

Dem Verein obliegt eine unverzügliche Beweispflicht über die Gründe für die erforderliche Änderung gegenüber der Staffelleitung.

Die Staffelleitung informiert die von der Veränderung betroffenen Vereine in üblicher Art und Weise.

Zeitlich befristete oder dauerhafte Änderungen bezüglich des Spiellokals müssen der Staffelleitung so früh wie möglich mitgeteilt werden.

Sind Spieler mit gleichem Nachnamen in einer Mannschaft gemeldet, so ist bei ihnen stets der Vorname auf dem Spielbericht einzutragen. Das gleiche gilt für alle Ersatzspieler.

Der im Terminplan als Gastgeber ausgewiesene Verein ist verpflichtet, den Spielbericht innerhalb von 48 Stunden nach Spielende in das Onlinesystem „click-TT“ zu übertragen, spätestens am Montag um 18:00 Uhr für die Spiele der abgelaufenen Woche. Alle Eintragungen auf dem Spielbericht (einschließlich der Vermerke über einheitliche Trikots, Spielfeldabgrenzungen und Zählgeräte) müssen sich wahrheitsgemäß und vollständig in click-TT wiederfinden.

Das Original des Spielberichts ist seitens des Gastgebers bis zum Abschluss der Saison (30.6.) aufzubewahren und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen eingefordert werden.

Für alle Spiele, die am Freitag, Samstag oder Sonntag stattfinden, ist bis Sonntag, 15:30 Uhr zumindest das Ergebnis in das Onlinesystem „click-TT“ zu übertragen. Für nicht ordnungsgemäße Erfassungen in „click-TT“ wird eine Ordnungsstrafe verhängt. Liegt das Verschulden beim Gastverein, so ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

Die Verpflichtung zur Ergebnismeldung bleibt auch dann bestehen, wenn das Spiel beim Gegner oder in einem neutralen Spiellokal stattfindet. Die genannten Fristen gelten in gleicher Weise für Spiele, die vorgezogen oder (nach Spielabsetzung) nachgeholt werden.

Die anzugebenden Anschlagzeiten (auch an Ausweichspieltagen) können nur in nachfolgend aufgeführtem Rahmen – früheste bzw. späteste Anschlagzeit – festgesetzt werden:

Damen/Herren:

=====

Montag – Freitag 19:30 Uhr – 20:00 Uhr

Samstag 15:00 Uhr – 18:30 Uhr

Sonntag 11:00 Uhr

Alle davon abweichenden Daten werden seitens der Staffelleitung geändert bzw. als unvollständige Meldung gewertet und mit einer Ordnungsstrafe geahndet.

§ 3 Bezirkspokalspiele

Die teilnehmenden Mannschaften der Bezirksliga und der Bezirksklasse der Damen und Herren werden regional, unabhängig von der Einteilung im Meisterschaftsbetrieb, in Gruppen eingeteilt und ermitteln an einem Tag den Gruppensieger nach dem absoluten KO-System. Die jeweiligen Gruppensieger ermitteln den Bezirkspokalsieger.

§ 4 Spiele der Kreis-Pokalsieger auf Bezirksebene

Die Kreise melden zu einem vom Sportausschuss festgesetzten Termin die Kreis-Pokalsieger der Damen und Herren. Die jeweiligen Konkurrenzen werden an einem Tag ausspielt.

§ 5 Bezirkseinzelseisterschaften

Die Ausrichtung der Bezirkseinzelseisterschaften für Damen und Herren sowie Seniorinnen und Senioren wird vom Sportausschuss in folgender Reihenfolge vergeben, von der nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann: Wiedenbrück; Lippe; Bielefeld-Halle; Minden-Lübbecke; Herford; Höxter-Warburg; Paderborn.

Der ausrichtende Kreis ist dem Bezirk gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Veranstaltung verantwortlich. Der ausrichtende Kreis ist gleich-

zeitig auch für die Durchführung des Bezirksentscheids der Minimeisterschaften in der gleichen Saison verantwortlich.

Teilnahmeberechtigt sind die von den Kreisen entsprechend der vom Sportausschuss festgelegten Quoten auf dem vom Bezirk vorgegebenen Weg gemeldeten Aktiven. Unentschuldigtes Fehlen von Aktiven wird mit einer Ordnungsstrafe geahndet.

§ 6 Bezirksranglisten

Der Sportausschuss führt Ranglistenspiele für Damen und Herren durch, an denen die von den Kreisen entsprechend der vom Sportausschuss festgelegten Quoten gemeldeten Aktiven teilnahmeberechtigt sind.

Über den Austragungsmodus und evtl. Freistellungen entscheidet der Sportausschuss.

§ 7 Bezirksrundschriften

Der Bezirk versendet in jeder Saison ein fortlaufend nummeriertes Rundschriften, in dem alle notwendigen Informationen zum Spielbetrieb rechtzeitig veröffentlicht werden.

Die Rundschriften werden an alle Vorsitzenden aller Vereine im Bezirk und vom Verein in „click-TT“ hinterlegten Funktionsträger, alle Mannschaftsführer der am Spielbetrieb des Bezirkes teilnehmenden Mannschaften und Amtsträger des Bezirkes und der Kreise per E-Mail versendet.

Es liegt in der Verantwortung der Empfänger der Rundschriften, dass die Zusendung der Rundschriften erfolgen kann.

§ 8 Organisationskostenzuschüsse

Für die Durchführung von Bezirksveranstaltungen wird ein Organisationskostenzuschuss gewährt. Die Höhe der jeweiligen Zuschüsse wird vom Bezirkstag bzw. -beirat festgelegt.

§ 9 Schlussbestimmungen

Ergänzungen oder Änderungen dieser Spielordnung müssen in geeigneter Form den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

Diese Spielordnung tritt am 9. Juni 2013 in Kraft.

§ 1 Allgemeines

Die Ehrenordnung ist eine Anlage zur Satzung des Bezirkes und verfolgt den Zweck, ergänzend zu der Ehrenordnung des WTTV e.V., verdiente Verbandsangehörige, die sich um die Belange des Tischtennisports im Bezirk verdient gemacht haben, durch den Bezirk zu ehren.

§ 2 Ehrungen

Durch die Verleihung des Bezirksehrentellers werden Verbandsangehörige geehrt, die

- dreimal hintereinander den Titel des Bezirkseinzelleisters errungen haben,
- dreimal hintereinander die Bezirksrangliste gewonnen haben,
- mindestens 10 Jahre als Kreisvorsitzender oder im Bezirksvorstand tätig gewesen sind.

Über sonstige Ehrungen entscheidet der Vorstand.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

Sehr verdiente Verbandsangehörige, die Außergewöhnliches als Mitarbeiter des Bezirkes geleistet haben, können durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft geehrt werden. Diese Ehrung wird durch den Vorstand förmlich beschlossen.

Wenn ein Bezirksvorsitzender nach langjähriger, verdienstvoller Tätigkeit sein Amt nicht mehr ausübt, kann er unter Verleihung eines Ehrenbriefes durch Beschluss des Bezirkstages zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 4 Ehrungen gemäß Ehrenordnung des WTTV e.V.

Der Vorstand kann die Bearbeitung der Anträge auf Ehrungen an den WTTV e.V. an ein Vorstandsmitglied delegieren.

§ 5 Schlussbestimmungen

Alle Ehrungen sind in der ihrer Bedeutung angemessenen Form vorzunehmen.

Ein Recht auf Ehrung besteht nicht.

Ergänzungen und Änderungen dieser Ehrenordnung müssen in geeigneter Form den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

Diese Ehrenordnung tritt am 26. Juni 2005 in Kraft.